

- Gestaltung des Stadtbildes durch Beleuchtung, Außenwerbung, Fassadengestaltung und Instandsetzung:
 - Leuchtwerbung und Beleuchtung,
 - Plakatierung und Sichtwerbung,
 - Errichten und Verändern von Bauwerken der Bevölkerung sowie Instandsetzung baulicher Anlagen;
- Sonderordnungen:
 - Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - Volksfeste, Märkte, ambulanter Handel und andere Veranstaltungen,
 - Tierhaltung;
- Erzieherische Maßnahmen, moralische und materielle Anerkennung, materielle und ordnungsstrafrechtliche Verantwortung:
 - Maßnahmen zur Durchsetzung der Stadtordnung bzw. Ortssatzung,
 - Sanktionen,
 - Rechtsmittel,
 - Ordnungsstrafhinweise;
- Schlußbestimmungen.

c) Durchsetzung. Die Städte und Gemeinden haben die Einhaltung der von ihnen erlassenen Stadtordnungen und Ortssatzungen zu kontrollieren (§55 Abs. 6 Satz 1, 2. Hälfte GöV). Sie sind deshalb berechtigt, von den Leitern der ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Pflichten zu verlangen (§ 7 Satz 5 Landeskulturgesetz). Das GöV (§ 55 Abs. 6 Satz 2) berechtigt die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in ihrem Territorium sowie den Bürgern Auflagen zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu erteilen. Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die hauptamtlichen Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden können in den gesetzlich festgelegten Fällen wegen der Verletzung von Bestimmungen in den Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen Ordnungsstrafverfahren durchführen und Ordnungsstrafmaßnahmen aussprechen (§ 7 OWG⁹). Unter Umständen kann auch der Ersatz für Mehraufwendungen und Schäden verlangt werden (§ 38 Landeskulturgesetz).

10. Besondere Pflichten der übergeordneten Organe.

a) Bei der Planung. Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sind rechtzeitig vor der Beschlußfassung über Pläne vollständig bilanzierte und aufeinander abgestimmte staatliche Plankennziffern und andere verbindliche Vorgaben zu übergeben. Diese Verpflichtung haben sowohl die zentralen staatlichen Organe (Ministerrat, Ministerien und andere zentrale Staatsorgane) gegenüber den Räten der Bezirke, als auch die Räte der Bezirke gegenüber den Räten der Kreise und die Räte der Kreise gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden, damit die nachgeordneten Räte ihren Volksvertretungen die entsprechenden Vorlagen machen können. »Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind berechtigt, die Übergabe solcher Vorgaben zu fordern« (GöV-Kommentar, Anm. 4 zu § 5). Nur wenn diese Regelung eingehalten wird, sind die örtlichen Volksvertretungen in der Lage, Beschlüsse über die Pläne zu fassen, die mit den übergeordneten Plänen und

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101).